

PROTOKOLL

über die am Montag, den 27. März 2023 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

12. Gemeinderatssitzung

Anwesend: Bürgermeister Dr. Klaus Winkler
VB Ing. Gerhard Eilenberger
VB Walter Zimmermann
GRin Mag. Karina Toth
StR Hermann Huber
GRin Hedwig Haidegger
GRin Antonia Jöchl
GRin Mag. (FH) Andrea Watzl
GR Georg Wurzenrainer
GR Hermann Lechner
StR Dr. Andreas Fuchs-Martschitz
GRin Marielle Haidacher
GR Daniel Ellmerer
StRin Margit Luxner
EGR Ing. Dominik Bertsch für GR Philipp Radacher
EGR Siegfried Luxner für GR Reinhardt Wohlfahrtstätter
StR Alexander Gamper
EGRin Jutta Kerber für GR Bernhard Schwendter
GR Rudolf Widmoser

Stadtdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer
Hilde Sohler - Schriftführerin

Abwesend: GR Philipp Radacher, GR Reinhardt Wohlfahrtstätter und
GR Bernhard Schwendter – alle entschuldigt

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates**
 - 2.1. Tiroler gemeinnützige Wohnbauges. m.b.H. (WE) – Wohnanlage Einfangweg:
Mietkauf Einfangweg 20 – 33
Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel
 - 2.2. Dienstbarkeitsvertrag Tiroler gemeinnützige Wohnbauges. m.b.H. (WE) / Stadt-
gemeinde Kitzbühel (Langlaufloipe)
 - 2.3. Tiroler gemeinnützige Wohnbauges. m.b.H. (WE): Projektfortführungen
- 3. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 19 Mandatäre anwesend.

Angelobung:

Vor Eingehen in die Tagesordnung werden EGR Ing. Dominik Bertsch und EGRin Jutta Kerber-Wendling gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

2. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

2.1. Tiroler gemeinnützige Wohnbauges.m.b.H. (WE) - Wohnanlage Einfangweg: Mietkauf Einfangweg 20 - 33, Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel

Bürgermeister Dr. Winkler erläutert zunächst die Historie zur Mietkaufsiedlung der WE im Einfang. Die Wohnanlage Einfangweg 20 – 33 (Baustufe VI) besteht aus 91 Wohneinheiten, davon 72 Wohnungen und 19 Reihenhäuser. Sie wurde im Herbst 2012 bezogen. Die Wohnanlage ist als Miet-Kaufvariante konzipiert und besteht nach 10 Jahren die Möglichkeit für die Mieter, die Wohnung/das Reihenhaus käuflich zu erwerben. Diesbezüglich wurden von der WE im Herbst 2022 Kaufanbote an die Mieter gestellt. Da die Angebote sehr hoch und deutlich über die in Aussicht gestellten Kaufpreise waren, hat dies zu berechtigtem großem Ärger bei den Kaufinteressenten geführt. Den Mietern wurde Unterstützung zugesagt. Vom Bürgermeister wurde Druck auf die WE ausgeübt, damit es zu einer zufriedenstellenden Lösung für die Mieter kommt. Auch bei der Landesregierung wurde interveniert. Die Stadtgemeinde hat weiters einen Anwalt zur rechtlichen Unterstützung beigezogen und zur Überprüfung des angemessenen Kaufpreises ein Gutachten des Immobiliensachverständigen Mag. Grißmann erstellen lassen. Vom Gutachter wurde als Referenz ein Reihenhaus und eine Wohnung bewertet. Diese Gutachten wurden für den Fall eingeholt, dass es zu keiner Einigung mit der WE im Sinne der Mieter kommt und eine gerichtliche Überprüfung des Kaufpreisanbotes notwendig geworden wäre. Die Frist für eine gerichtliche Überprüfung wäre im April abgelaufen und so wurde in den letzten Wochen der Druck auf die WE weiter erhöht und eine Lösung im Sinne der Mieter eingefordert. Für die WE war ein Abweichen von ihrer Berechnung des Kaufpreises lt. Vorgabe der Wohnbauförderung (WBF) mit mindestens 55 % des Verkehrswertes nur mit Zustimmung des Revisionsverbandes und einem Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Wohnbauförderungsrichtlinien möglich. Die entsprechende Genehmigung bzw. der entsprechende Regierungsbeschluss erfolgten dann in etwa in der ersten Märzwoche und wurden dann Mitte März an die Mieter deutlich reduzierte und im Sinn des leistbaren Wohnens angemessene Kaufanbote übermittelt. Die Entscheidung, ob das Kaufanbot angenommen wird, ist der WE bis Mai mitzuteilen. Zur Klärung offener Fragen seitens der Mieter findet mit Vertretern der WE am Mittwoch, den 29.03.2023 um 18.30 Uhr im Saal der MS/LMS eine Informationsveranstaltung statt.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass die heutige Gemeinderatssitzung außerplanmäßig anberaumt wurde, da zu entscheiden ist, ob zugunsten der Stadtgemeinde in den Kaufverträgen ein Vorkaufsrecht einzutragen ist. Dazu verweist der Bürgermeister, dass im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) im Jahr 2016 die Bestimmung des § 15g als Spekulations-

schutz eingeführt wurde. Mit einer Novellierung im Jahr 2019 wurde die Spekulationsfrist von 10 auf 15 Jahren erhöht. § 15g WGG besagt, dass der Eigentümer im Falle einer Übertragung binnen 15 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages den Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Kaufes und dem Kaufpreis an die Gemeinnützige Bauvereinigung (GBV) zu leisten hat. Das Vorkaufsrecht bzw. die Pflicht zur Bezahlung des Differenzbetrages wird bei Übertragung an Ehegatten, Lebensgefährten etc. (siehe § 15g Abs. 3 WGG) nicht ausgelöst. Wenn der angebotene Kaufpreis angemessen ist, besteht beim Kauf keine Möglichkeit zur Überprüfung des von der GBV angegebenen Verkehrswertes. Die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des Verkehrswertes entsteht erst im Rahmen einer Weiterveräußerung durch Vorschreibung des Differenzbetrages durch die GBV. Bürgermeister Dr. Winkler bringt folgendes Beispiel:

Kaufpreis € 300.000,00; festgelegter Verkehrswert bei Verkauf € 900.000,00; bei Verkauf innerhalb von 15 Jahren ist an die GBV der Differenzbetrag von € 600.000,00 zu bezahlen; auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Verkaufes wird nochmals hingewiesen.

Bürgermeister Dr. Winkler ruft die Beschlussfassungen der Stadtgemeinde Kitzbühel hinsichtlich Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde bei den Baustufen III, IV und VI anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 22.09. und 10.11.2014 in Erinnerung (*die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Formulierung des Vorkaufsrechtes wurden den Gemeinderäten zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung per Email übermittelt*). In der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2014 wurde beschlossen, das Vorkaufsrecht für die Baustufen III und VI auf 10 Jahre zu befristen, da diese bereits fertiggestellt und bezogen waren. In die Kaufverträge der Baustufe III wurde das Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde aufgenommen und dies von den Käufern akzeptiert. Zu beachten ist hier, dass es bei Abschluss dieser Kaufverträge das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäß § 15g WGG noch nicht gegeben hat. Bürgermeister Dr. Winkler ist der Meinung, dass es eine unbillige Härte gegenüber den potentiellen Käufern der Baustufe VI (Einfangweg 20 – 33) wäre, wenn neben dem starken Spekulationsschutz für die nächsten 15 Jahre gemäß § 15g WGG die Stadtgemeinde Kitzbühel noch zusätzlich ein Vorkaufsrecht verlangen würde. Ein Vorkaufsrecht mit einem indexierten Kaufpreis zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel zu verlangen, wäre für den Bürgermeister eine weitere extreme Verschärfung für die Mieter im Zusammenhang mit der nunmehrigen Kaufmöglichkeit und schlägt er daher vor, dass die Stadtgemeinde auf ein Vorkaufsrecht verzichtet.

Über Nachfrage von EGR Luxner was passieren würde, wenn die Stadtgemeinde ein Vorkaufsrecht mit Wertsicherung des Kaufpreises hätte und dieses € 350.000,00 ausmachen würde, erklärt der Bürgermeister, dass der nunmehrige Käufer und spätere Verkäufer innerhalb von 15 Jahren gemäß 15g WGG den Differenzbetrag zwischen jetzigem Kaufpreis und festgestelltem Verkehrswert aufgrund der gesetzlichen Bestimmung im WGG zu bezahlen hat. Bei dem vorhin erwähnten Berechnungsbeispiel wären dies € 600.000,00.

VB Zimmermann und EGR Luxner sprechen allfällige Härtefälle an, die einen Notverkauf nach sich ziehen könnten. VB Zimmermann ist auch der Meinung, dass der Spekulation Tür und Tor geöffnet werden könnte, wenn kein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde besteht.

Bürgermeister Dr. Winkler gibt dazu zu bedenken, dass sich jeder innerhalb der 15 Jahre genau überlegen wird, ob er verkauft. Nach Ablauf von 15 Jahren besteht das Vorkaufsrecht nach WGG nicht mehr, auch ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde kann nicht dauerhaft eingeräumt werden. Die Mieter werden sich aber auch nach Ablauf des Vorkaufsrechtes genau überlegen müssen, ob sie verkaufen. Jedenfalls werden sie von der Stadtge-

gemeinde dann keine Hilfe in Wohnangelegenheiten mehr zu erwarten haben. Der Bürgermeister geht daher davon aus, dass in dieser Wohnanlage nicht groß spekuliert werden wird. Bei Härtefällen wird man um eine Lösung bemüht sein, bei einem Verkauf ist aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen jedenfalls der Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und Verkehrswert an die GBV zu bezahlen.

Für StR Dr. Fuchs-Martschitz ergibt sich in der Mietkaufvariante eine Einschränkung der Spekulation für 25 Jahre (10 Jahre Miete und 15 Jahre Vorkaufsrecht zugunsten der GBV) und stellt dies für ihn eine Ungleichbehandlung gegenüber dem sonst üblichen 30-jährigen Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde dar. Über seine Frage, was bei einer Insolvenz passiert, klärt der Stadtamtsdirektor auf, dass bei einer zwangsweisen Versteigerung das Vorkaufsrecht für die GBV nicht zum Tragen kommt. Dasselbe gilt auch bei einem Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde. Bürgermeister Dr. Winkler ergänzt, dass somit bei einer Zwangsversteigerung keine Differenzbetragszahlung gemäß § 15g WGG anfallen würde. Man wird wohl den Käufern auch nicht unterstellen können, dass sie eine Insolvenz anstreben, um der Differenzbetragszahlung zu entgehen.

EG Ing. Bertsch bedankt sich eingangs seiner Stellungnahme ausdrücklich bei der Stadtgemeinde Kitzbühel und insbesondere bei Bürgermeister Dr. Winkler auch im Namen der übrigen Bewohner/Mieter für die große Unterstützung, dass die Mieter nunmehr zu vernünftigen, angemessenen und leistbaren Preisen kaufen können. Er bemängelt die von der WE angesetzten hohen Verkehrswerte, insbesondere in Hinblick auf die Bausubstanz. Bei den Reihenhäusern wurden diese mit knapp 1 Million Euro angesetzt. In einem Härtefall würden diese hohen Verkehrswerte ein großes Problem darstellen.

Bürgermeister Dr. Winkler verweist dazu nochmals auf die gesetzliche Regelung des § 15g WGG, welches ein Bundesgesetz ist. Der Vorkaufsfall wird bei Übertragung innerhalb der Familie nicht ausgelöst (siehe § 15g Abs. 3 WGG).

StR Huber sieht eine von StR Dr. Fuchs-Martschitz behauptete Ungleichbehandlung mit 25/30 Jahren nicht gegeben, da das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde vor einigen Jahren auch noch mit 15 Jahre befristet war und erst dann auf 30 Jahre ausgedehnt wurde.

StR Gamper spricht an, dass die Miet-Kaufvariante auch nicht so günstig ist, wie es immer dargestellt wird. Es musste über 10 Jahre Miete bezahlt werden, dies waren auch nicht unbeachtliche Kosten. Der Vorteil liegt darin, dass nicht gleich zu Beginn eine Kaufpreisfinanzierung erfolgen musste und die Mieter planen und ansparen konnten. Er sieht bei dieser Wohnanlage ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde nicht als notwendig an, da mit 10 Jahren Miete und 15 Jahren Vorkaufsrecht gemäß WGG ein Spekulationsschutz für insgesamt 25 Jahre gegeben ist. Für StR Gamper könnte es auch zu Härtefällen kommen. Er ist der Meinung, dass die Reihenhäuser nicht barrierefrei sind und eine bauliche Nachrüstung fraglich wäre. Die Bausubstanz wird von ihm ebenfalls bemängelt. Die WE hat mit dem Grundstück sicher sehr gut gewirtschaftet, da sie dieses sehr günstig gekauft hat. Das Zusammenleben in der Wohnanlage ist sehr gut.

GRin Haidegger als Sozialreferentin befürwortet ebenfalls, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel auf ein Vorkaufsrecht verzichtet. Dem schließen sich auch StR Dr. Fuchs-Martschitz und GR Widmoser an.

GR Ellmerer fragt, wie eine Zwangslage definiert wäre, welche Lösung vergleichbare Gemeinden für dieses Problem hätten und wie man in Zukunft mit dem Problem umgehen wolle.

Bürgermeister Dr. Winkler erwidert dazu, dass es verschiedenste Gründe gibt, warum Personen in eine Zwangslage geraten bzw. in eine Zwangsversteigerung kommen können. Lösungen vergleichbarer Gemeinden gibt es nicht, da die Landesregierung erst Anfang März die Wohnbauförderungsrichtlinie geändert hat. Kitzbühel ist die erste Gemeinde, wo diese neue Richtlinie mit den neuen Berechnungen angewandt wird. In vergleichbaren Fällen wird man künftig so vorgehen, wie der Gemeinderat dies heute für diesen Fall beschließt.

VB Zimmermann kommt nochmals darauf zu sprechen, dass der jetzt von der WE festgesetzte Verkehrswert zu hoch sei und dieser reduziert gehöre. Er verweist diesbezüglich auf das Gutachten von Mag. Grißmann. Der Verkehrswert ist auch für die Eintragungsgebühr im Grundbuch in Höhe von 1,1% entscheidend. Der von der WE angesetzte Verkehrswert könne auch aufgrund der Baumängel nicht stimmen.

Bürgermeister Dr. Winkler verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Gericht hat bei der Vorschreibung der Eintragungsgebühr vom festgesetzten Verkehrswert auszugehen. Dieser Verkehrswert kann erst bei einem Weiterverkauf innerhalb der Spekulationsfrist gerichtlich überprüft werden. Das Gutachten von Mag. Grißmann bezieht sich auf den für die Mieter angemessenen Kaufpreis.

EGR Ing. Bertsch kritisiert die Diskrepanz zwischen den damaligen Errichtungskosten von knapp € 16 Millionen und die nunmehr kumulierten Verkehrswerte in Höhe von rund € 55 Millionen. Mit diesem Buchwert kann die WE sehr gut auf Kosten der Mieter wirtschaften.

Bürgermeister Dr. Winkler teilt mit, dass auch nach dem WGG eine gewisse Spekulation möglich ist. Allerdings ist bei einem Verkauf der Differenzbetrag zwischen Kaufpreis und Verkehrswert an die GBV zu bezahlen und von dieser für gemeinnützigen Wohnbau zu verwenden.

Über Nachfrage von GR Widmoser klärt Bürgermeister Dr. Winkler auf, dass sich der Kaufpreis nicht in einem Prozentsatz des von der WE festgelegten Verkehrswertes berechnet, sondern nach der nunmehr neu festgelegten Richtlinie zur Kaufpreisberechnung. Dabei ist eben die vorher festgelegte Regel, dass der Kaufpreis nicht weniger als 55% des Verkehrswertes zu betragen hat, gefallen.

StR Dr. Fuchs-Martschitz empfiehlt für die Zukunft eine Bebauung mit Etagenwohnungen und Etagenreihenhäusern, da künftig ein schnellerer Wohnungswechsel erfolgen werde. Dazu erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass dies eine Einstellungsfrage und eine städtebauliche Frage ist.

Abschließend fasst Bürgermeister Dr. Winkler nochmals zusammen, dass stolz behauptet werden kann, dass die Hartnäckigkeit und das Insistieren bei der WE zum Erfolg geführt hat und die Mieter nun die Wohnungen/Reihenhäuser zu einem leistbaren, angemessenen Preis erwerben können. Aufgrund der bisherigen Diskussion stellt er den Antrag, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel bei der Baustufe VI (Einfangweg 20 - 33) auf Einräumung eines Vorkaufsrechtes zu ihren Gunsten verzichtet.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; EGR Ing. Bertsch hat sich für befangen erklärt) auf die Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel im Zuge des Verkaufes von Wohnungen/Reihenhäusern in der Wohnanlage Einfang 20 – 33 (Baustufe VI) zu verzichten.

2.2. Dienstbarkeitsvertrag Tiroler gemeinnützige Wohnbauges.m.b.H. (WE) / Stadtgemeinde Kitzbühel (Langlaufloipe)

Bürgermeister Dr. Winkler und der Stadtamtsdirektor berichten, dass der Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Langlaufloipe im Bereich des Grundstückes 214/5 KG Kitzbühel Land in der Siedlung Einfang zwischen WE und Stadtgemeinde Kitzbühel bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2022 beschlossen wurde. Die Grundbuchsführerin hat die Verbücherung in der vorliegenden Textierung nicht genehmigt, da der Vertrag auf die Stadt Kitzbühel als Vertreterin des öffentlichen Gutes lautet, richtigerweise aber die Stadtgemeinde Kitzbühel als Berechtigte anzuführen ist. Dahingehend wurde der Dienstbarkeitsvertrag umgeschrieben und wird der Vertrag, der den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Einladung per Email bereits übermittelt wurde, nochmals auf der digitalen Leinwand gezeigt. Festgehalten ist, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die vertragsgegenständliche Loipe der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; StR Dr. Fuchs-Martschitz ist bei der Abstimmung nicht anwesend) den gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag mit der Tiroler Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft m.b.H. (Wohnungseigentum). Der Dienstbarkeitsvertrag wird als Anlage A zum Protokoll genommen.

2.3. Tiroler gemeinnützige Wohnbauges.m.b.H.(WE): Projektfortführungen

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet über den Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2022, wonach Projekte der WE in Kitzbühel solange nicht weiterverfolgt werden, bis eine befriedigende Lösung für die Mieter im Wohngebiet Einfang bezüglich Mietkauf vorliegt.

Da hinsichtlich des Mietkaufes nun angemessene, leistbare Kaufpreise angeboten wurden, liegt für den Bürgermeister eine befriedigende Lösung vor.

EGR Ing. Bertsch erklärt, dass er sich bei der Abstimmung enthalten wird, da die WE einerseits auf Druck des Bürgermeisters tätig wurde und andererseits er der Meinung ist, dass nach wie vor nicht alle Baumängel behoben sind.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen (VB Walter Zimmerman, StR Margit Luxner, EGR Ing. Dominik Bertsch und EGR Siegfried Luxner; Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den oben zitierten Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2022 aufzuheben.

3. Anträge, Anfragen und Allfälliges

StR Dr. Fuchs-Martschitz teilt als Replik auf die öffentliche Gemeindeversammlung am vergangenen Mittwoch mit, dass innerhalb von 24 Stunden nach der Sitzung auf Facebook und Youtube ca. 1.200 Zugriffe zu verzeichnen waren. Dies ist für ihn ein deutliches Zeichen von großem Interesse und dafür, dass auch die Gemeinderatssitzungen live zu übertragen sind.

GRin Mag. Toth ist der Meinung, dass die Kosten und der Aufwand für eine Übertragung nicht gerechtfertigt sind. Für die Direktübertragung der Gemeindeversammlung wurden € 8.000,00 veranschlagt. Natürlich würden Gemeinderatssitzungen einen geringeren Kosten-

aufwand verursachen. Es ist aber den Leuten zuzutrauen, Sitzungen persönlich zu besuchen. Der Live-Übertragung waren auf Facebook teilweise nur 5 – 6 Leute zugeschaltet, dabei

handelte es sich auch um Mandatare selbst. Die Einschaltquoten müssen genau aufbereitet und analysiert werden. Es gibt eine große Anzahl von Mehrfachzugriffen von denselben Personen.

StR Dr. Fuchs-Martschitz ist anderer Meinung und kritisiert, dass für den Radmarathon € 40.000,00 ausgegeben wurden und man mit dieser Summe viele Direktübertragungen finanzieren könne.

GRin Mag. Toth erwidert dazu, dass der Radmarathon eine große Werbung für Kitzbühel ist und neben der großen Breitenwirkung vor allem auch Kinder animiert Sport zu treiben.

GR Ellmerer verweist darauf, dass Direktübertragungen von Gemeinderatssitzungen deutlich billiger sind und laut Auskunft von Bernd Breitfellner die Kosten pro Übertragung bei ca. € 2.000,00 liegen würden.

Bürgermeister Dr. Winkler hält abschließend fest, dass nur wenige Gemeinden Gemeinderatssitzungen live übertragen. Es gibt auch Gemeinden, die die Liveübertragungen wieder eingestellt haben. Die dafür aufzuwendenden Gelder wären für soziale Zwecke besser eingesetzt.

Bürgermeister Dr. Winkler schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

F e r t i g u n g :